



Pastoralbüro
Wallstr. 5
53567 Asbach
Telef. 02683-43336
Fax: 02683-43258
pastoralbuero@kkqvrw.de

Hygienekonzept

zur Umsetzung der aktuellen Corona-Schutzverordnung in den Räumen der Kirchengemeinden im Kirchengemeindeverband Rheinischer Westerwald an den Standorten:

- Pfarrheim St. Laurentius Asbach
- Pfarrheim St. Pantaleon Buchholz
- Pfarrheim St. Bartholomäus Windhagen
- Pfarrheim St. Antonius Oberlahr
- Pfarrheim St. Trinitatis Ehrenstein/Altenburg
- Pfarrheim Rosenkranzkönigin Limbach

Generelle Regeln für alle Arten von Veranstaltungen und Vermietungen in den Pfarrzentren:

Es gilt immer die aktuelle Corona-Bekämpfungsverordnung des jeweiligen Landkreises.

Grundsätzlich ist die jeweils geltende Regelung der AHA-Formel (Abstand – Hygiene – Alltagsmaske) in den Räumlichkeiten einzuhalten.

Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) müssen zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu verwehren.

Personen, die nicht zur Einhaltung der aufgestellten Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt ohne Ausnahme zu verwehren.

- Dem Träger der Einrichtung (Kirchengemeinde) obliegt die Aufgabe, die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeiner Regeln des Infektionsschutzes) durch geeignete Hinweisschilder bekannt zu machen. Diese hängen in den Pfarrheimen für alle direkt sichtbar aus und sind zudem auf der Internetseite www.kkgvrw.de veröffentlicht.
- Der Träger stellt für alle Kirchengemeinden in seinem SB die benötigten Materialien zur Desinfektion bereit. Der jeweilige Kirchenvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Utensilien vor Ort ausreichend vorhanden sind und sich sofort im Pastoralbüro Asbach zu melden, sobald neue Materialien benötigt werden.

Seelsorgebereich „Rheinischer Westerwald“



- In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Dies gilt nicht:
 1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.
 2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
 3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, oder zu Identifikationszwecken erforderlich ist.
- Bei festen Sitzplätzen ist am Sitzplatz keine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Außerhalb des Sitzplatzes ist die Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Dies ebenso auf den Fluren, in den Küchen und in den Sanitärbereichen
- Ein Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten (auch vor dem Eingang).
- Die einfache Rückverfolgbarkeit von Teilnehmern/Besuchern ist durch den Veranstalter, bzw. Einladenden sicherzustellen; durch eine Liste mit Namen, Adresse, Telefonnummer und Zeitraum des Aufenthaltes.
- Die Liste ist im jeweiligen Pastoralbüro nach Beendigung der Veranstaltung abzugeben.
- Aufbewahrung der Liste im Pastoralbüro für vier Wochen; anschließend werden die Listen vernichtet.
- Dienstliche Treffen (z.B. Dienstbesprechungen, Treffen der Gremien) sind von der Listenführung ausgenommen. Die Rückverfolgbarkeit muss dennoch gewährleistet sein (z.B. Anwesenheitslisten, Protokolle).
- Beachtung der Informationen/Aushänge zur Hygiene (einschließlich Handhygiene).
- In allen geschlossenen Räumen ist eine gute Durchlüftung sicherzustellen.
- Die Buchung und Nutzung der Räumlichkeiten durch interne/externe Gruppen (z.B. Kurse vom Familienzentrum, Seniorensportgruppe usw.) ist nur möglich, wenn das unterschriebene Hygienekonzept des Katholischen Seelsorgebereiches Rheinischer Westerwald vorliegt.
- Die/der jeweilige Verantwortliche der Veranstaltung hat folgende Tätigkeiten zu übernehmen:
 - Eintragung der Kontaktdaten und Weiterleitung an das Pastoralbüro in Asbach
 - Hinweise auf die Hygienemaßnahmen zu Beginn des Treffens/der Veranstaltung
 - Übernahme der Verantwortung für die Einhaltung der Hygienevorschriften und Desinfektion der Oberflächen (Tische, Stühle, Türklinken, Fenstergriffe und Lichtschalter) nach der Veranstaltung. Für diesen Vorgang sind ein Mund- und Nasenschutz zu tragen. Desinfektionsmittel und Mundschutz werden seitens der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt.
- **Raumbelegungen können ausschließlich über das Pastoralbüro in Asbach vorgenommen werden. Raumvergabe in Eigenregie (z.B. durch die KVs oder Ortsvorstände) ist verboten.**
- Alle Termine müssen in KaPlan eingetragen werden, auch interne. Fallen Termine aus, müssen diese vorher rechtzeitig bekannt gegeben werden
- Die Einhaltung aller Regeln und der Datenschutzbestimmungen für die Veranstaltung ist durch den Veranstalter bzw. Einladenden sicherzustellen.



- Aufgrund der räumlichen Situation gelten folgende Richtwerte für unsere Säle (geimpfte und genesene Personen und Kinder bis einschl. 14 Jahre zählen nicht mit):
 - Pfarrheim Asbach (Laurentiusaal + Vorraum): max. 25 Personen + max. 7 Personen im Meditationsraum + Raum Georg und Michael bleiben vorerst noch zu
 - Pfarrheim Buchholz: max. 24 Personen
 - Pfarrheim Windhagen: max. 20 Personen (großer Saal) + max. 7 Personen (kleiner Saal)
 - Pfarrheim Oberlahr: Foyer 14 Personen + Küche max. 4 Personen + Saal max. 37 Personen
 - Pfarrheim Altenburg: max. 11 Personen
 - Pfarrheim Limbach: max. 11 Personen (Pfarrsaal) + max. 5 Personen (Jugendraum) + max. 5 Personen (Bücherei)

- Soweit möglich, sollen für den Zutritt und das Verlassen des Gebäudes Einbahnregelungen getroffen werden.

- **Garderobe:** Grundsätzlich dürfen weder Garderobenhaken noch Garderobenständer in oder vor den Räumen benutzt werden. Stattdessen wird die Kleidung über den jeweils benutzten Stuhl gehangen. Sofern eine Kleidungsablage nötig ist und kein Stuhl benutzt wird, wird die Ablage für die Kleidung so gestaltet, dass die Kleidungsstücke keinen direkten Kontakt zu einander haben.

- **Küche:** Die Küche darf zum Vorbereiten von Speisen und Getränken genutzt werden. Nach der Vorbereitung muss die Küche unverzüglich verlassen werden. In der Küche gilt Mundschutzpflicht. Nach Veranstaltungsende ist die Küche (Oberflächen, Griffe, Knöpfe usw.) mit den vorhandenen Mitteln zu desinfizieren. Für diesen Vorgang sind ein Mund- und Nasenschutz zu tragen. Die Reinigung des gebrauchten Geschirrs, der Gläser, Tassen und des Bestecks muss, wenn vorhanden, mit der Spülmaschine (mind. 60°C) durchgeführt werden.

- **Sanitärbereiche:** Die Sanitärbereiche dürfen nur einzeln betreten werden. An den Waschplätzen befinden sich Seifenspender mit Flüssigseife, Einmalhandtücher und ggf. Handdesinfektionsmittel. Dem Träger der Einrichtung (Kirchengemeinde) obliegt die Pflicht, Sorge zu tragen, dass immer alles ausreichend vorhanden ist und dass Händewaschregeln in allen entsprechenden Stellen befestigt sind.



Zulässige Veranstaltungen in den Räumen im Sinne der CoronaSchVO:

Interne Treffen von Gruppierungen, Gremien und Gruppen

- Katechesen und Katechetenrunden
- Kommunion- und Firmgruppenstunden
- Messdiener-, Pfadfinder- und sonst. Jugendgruppen
- Kirchenvorstände, Pfarrgemeinderat und Ortsausschüsse
- Frauengemeinschaft
- Familienzentrum
- Lotsen
- Kirchen- und Kinderchor
- Vereine und Turngruppen aus dem „Kirchspiel Limbach“

Vermietungen

- Asbach, Limbach, Buchholz, Windhagen und Oberlahr vermieten zurzeit keinen Raum zum Zwecke von privaten Feiern und Beerdigungskaffees.
- Windhagen und Oberlahr verzichtet zudem auf die Vermietung an externe Vereine
- Buchholz akzeptiert die Vermietung an folgende externe Gruppierungen: Blasorchester Buchholz und Chor

- Bildungsangebote durch das Familienzentrum:
 - Die Referentin/der Referent ist verpflichtet, das aktuell geltende Hygienekonzept anzuerkennen und übernimmt mit seiner/ihrer Unterschrift die komplette Verantwortung, dass alle Kursteilnehmer das auch einhalten.
 - Eine Liste zur einfachen Rückverfolgbarkeit der Teilnehmer ist für jeden Kursabend zu führen

- **Betrifft Oberlahr:** Vermietung der Räumlichkeiten „Jugendraum“ mit 47qm und „Schulraum“ mit 26qm im Untergeschoss an die ortsansässige Grundschule. Dazu kommen die Toiletten mit insgesamt 30qm und das Foyer mit 20qm. Bei der Nutzung wird der Nebeneingang am Schulraum genutzt.
 - Komplette Übernahme der Verantwortung durch den Mieter für die Einhaltung der Vorschriften zur Reinigung der Räumlichkeiten und Desinfektion der Oberflächen

Chor- und Orchesterprobe:

- Im Innenbereich gilt die Testpflicht für Tätigkeiten, die zu verstärkten Aerosolausstoß führen (z.B. Gesangsunterricht oder Unterricht für Blasinstrumente). Für Geimpfte, Genesene und Kinder bis einschließlich 14 Jahre entfällt die Testpflicht.

Seelsorgebereich „Rheinischer Westerwald“



- Alle Teilnehmer an der Chorprobe haben sich an das Hygienekonzept des Seelsorgebereiches Rheinischer Westerwald und an die offiziellen Regeln des Landes Rheinland-Pfalz zu halten.

Stand heute gelten folgende Regelungen:

In Kommunen mit einer 7-Tage-Inzidenz unter 50:

Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, ist ab dem übernächsten Tag der Musik- und Kunstunterricht im Freien in Gruppen von bis zu 50 teilnehmenden Personen und im Innenbereich in Gruppen von bis zu 20 teilnehmenden Personen oder bis zu 25 Kindern bis einschließlich 14 Jahre zulässig, wenn der Unterricht angeleitet wird. Geimpfte und genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt.

In Kommunen mit einer 7-Tage-Inzidenz über 50:

Der außerschulische Musik- und Kunstunterricht ist im Freien in Gruppen von bis zu 30 teilnehmenden Personen und im Innenbereich in Gruppen von bis zu 10 teilnehmenden Personen zulässig, wenn der Unterricht angeleitet wird. Geimpfte und genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt. Es gelten das Abstandsgebot, im Innenbereich die Maskenpflicht, soweit die Art der Tätigkeit es zulässt und die Pflicht zur Kontakterfassung. Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen.

Bußgeld

Ordnungswidrigkeiten werden gemäß den geltenden Corona-Bußgeldverordnungen geahndet.

Änderungen der gelten Regelungen sind seitens des Seelsorgebereiches analog der offiziellen Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz und der Landkreise Neuwied und Altenkirchen jederzeit möglich.

Stand Juli 2021, analog der 24. CoBeLVO ab dem 02.07.2021

Seelsorgebereich „Rheinischer Westerwald“



Mieter:

(Name und/oder Gruppierung)

Anmietung am: _____ von _____ Uhr

Anmietung bis: _____ Uhr

Pfarrheim + Raum:

Anmietung intern extern

Veranstaltung:

Hiermit erkenne ich _____ (Vorname, Nachname)
(Verantw. bzw. Leiter der Veranstaltung)

das Hygienekonzept des Seelsorgebereichs Rheinscher
Westerwald für das Pfarrheim _____
an und trage für die Einhaltung dessen, von mir und den
Teilnehmern, die volle Verantwortung.

Ort, Datum

Unterschrift